

Gebäudeenergiegesetz für Wohnungseigentümergeinschaften mit Etagenheizung

Seit Januar 2024

Die Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes, die Heizanlagen betreffend, haben auch Auswirkungen auf Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (GdWE) mit verbauten Etagenheizungen. GdWE treffen Informations- und Informationseinholungspflichten. Zudem müssen Beschlüsse dazu gefasst werden, ob Etagenheizungen weiterbetrieben werden oder ob die Heizungsanlage auf ein zentrales System umgestellt wird.

1. Informationen vom Schornsteinfeger

GdWE, in denen mindestens eine Etagenheizung eingebaut ist, sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 Informationen vom Schornsteinfeger einzufordern, die für die Entscheidung über eine zukünftige Wärmeversorgung notwendig sind. Dies sind insbesondere Auskünfte über die Art, das Alter, die Funktionstüchtigkeit und die Nennwärmeleistung der vorhandenen Heizungsanlage. Der Bezirksschornsteinfeger hat dann innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlangen der GdWE die gewünschten Informationen vorzulegen.

2. Informationen von den Eigentümern

Die GdWE muss bis zum 31. Dezember 2024 von Eigentümern mit Etagenheizung die notwendigen Informationen zur Einschätzung von Handlungsbedarf abfragen. Dazu zählen: Zustand der Heizungsanlage, Leitungen, Heizkörper sowie durchgeführte oder beauftragte Modifikationen zur Effizienzsteigerung. Wohnungseigentümer haben sechs Monate Zeit zur Auskunft. Bei Ausfall oder geplanter Neuinstallation einer Etagenheizung ist die GdWE unverzüglich zu informieren.

3. Zurverfügungstellung der Informationen in konsolidierter Fassung

Innerhalb weiterer drei Monate muss die GdWE die erhaltenen Auskünfte den Wohnungseigentümern in konsolidierter Fassung zur Verfügung stellen.

4. Einberufung einer Eigentümerversammlung durch den Verwalter

Sobald die erste Etagenheizung ausgetauscht und eine andere eingebaut oder aufgestellt wurde, muss der Verwalter unverzüglich eine Wohnungseigentümerversammlung einberufen. In dieser soll darüber beraten werden, wie die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes an eine neue Heizanlage erfüllt werden können. Die Wohnungseigentümer haben innerhalb von fünf Jahren nach diesem ersten Heizungstausch darüber zu beschließen. Dafür müssen sie ein Umsetzungskonzept erarbeiten, beschließen und letztlich ausführen. Bis zur vollständigen Realisierung dieses Konzeptes ist mindestens einmal jährlich in der Eigentümerversammlung über den Stand der Umsetzung zu berichten. Die GdWE entscheidet, ob auf eine zentrale Heizanlage umgestellt wird oder ob die Etagenheizungen beibehalten werden.

5. Umstellung auf Zentralheizung spätestens 13 Jahre nach Ausfall der ersten Etagenheizung

Die Umstellung auf eine Heizungsanlage, die mindestens 65 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugt, muss innerhalb von fünf Jahren nach dem Austausch der ersten Etagenheizung erfolgen. Entscheidet sich die GdWE für eine zentrale Heizungsanlage, verlängert sich die Frist um die Bauzeit, höchstens jedoch um acht Jahre auf maximal 13 Jahre. Die Entscheidung ist dem Bezirksschornsteinfeger unverzüglich in Textform mitzuteilen. Werden Etagenheizungen in Wohnungen, die an die zentrale Heizung angeschlossen werden sollen, vor Fertigstellung oder Fristende ausgetauscht, müssen diese Geräte innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung außer Betrieb genommen werden. Die Wohnungen sind dann an die zentrale Heizungsanlage anzuschließen.

6. Beibehaltung von Etagenheizungen

Die GdWE kann mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und der Hälfte aller Miteigentumsanteile auch beschließen, eine oder mehrere Etagenheizungen beizubehalten. Auch diese Entscheidung muss dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Etagenheizungen, die nach dieser Entscheidung eingebaut werden sollen, müssen dann den neuen gesetzlichen Normen entsprechen.

7. Kosten

Die Kosten für den Anschluss an eine zentrale Heizungsanlage werden nach Miteigentumsanteilen auf die Eigentümer umgelegt, die an die Anlage angeschlossen werden. Über die Aufteilung der finanziellen Aufwendungen, die durch notwendige Maßnahmen im Sondereigentum entstehen, können die Wohnungseigentümer per Beschluss entscheiden.

Wer	Bis wann	Was
Mitteilungspflichtigen Schornsteinfeger		
GdWE	31.12.2024	Aufforderung an Schornsteinfeger zur Verfügungstellung aller notwendigen Unterlagen
Schornsteinfeger	Spätestens 30.06.2025 (6 Monate nach Aufforderung)	Mitteilung an die GdWE
Mitteilungspflichtigen Wohnungseigentümer		
GdWE	31.12.2024	Aufforderung an Wohnungseigentümer zur Verfügungstellung aller notwendiger Informationen über ihre Etagenheizung
Eigentümer	Spätestens 30.06.2025 (6 Monate nach Aufforderung)	Mitteilung aller notwendiger Informationen an die GdWE
Mitteilungspflichtigen GdWE		
GdWE	Spätestens 30.09.2025 (3 Monate nach Erhalt der Informationen durch den Schornsteinfeger und die Eigentümer)	Konsolidierte Fassung an Eigentümer
Eigentümerversammlung		
Verwalter	Unverzüglich bei Austausch der ersten alten Etagenheizung	Einberufung einer außerordentlichen Eigentümerversammlung zur Diskussion der zukünftigen Heizungsoptionen
GdWE	Innerhalb von 5 Jahren	Beschlussfassung über weiteres Vorgehen

Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Ratgeber-Broschüren zu diesen und weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter www.hausundgrundverlag.info.

